

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2015**

in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 19.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022 S. 136 ff.), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) – in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

**§ 1
Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe - ZAKO - und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem in den ab 01.01.2016 geltenden Fassungen erhebt die Gemeinde Kirchhundem zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer*in des an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Grundstückseigentümer*in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des/der bisherigen Eigentümer*in mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Die Gebührenpflicht des/der neuen Eigentümer*in entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Monat des Eigentumswechsels folgt. Unterlassen es der/die bisherige und / oder der / die neue Eigentümer*in, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Abfallentsorgungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 3
Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme endet.
- (2) Ändert sich die Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 2), so erhöhen oder verringern sich die Gebühren mit dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, verringern sich die nach § 5 Abs. 1 bis 5 festgesetzten Gebühren für jeden Monat, für den eine Gebührenpflicht nicht besteht, um ein Zwölftel.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- (1) Zur teilweisen Deckung von abfallmengenunabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr für jedes an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossene Grundstück erhoben.

- (2) Neben der Grundgebühr werden Zusatzgebühren erhoben. Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühren sind das Volumen der für Restabfall und für Bioabfall zugelassenen Behälter und die vorgesehene Entleerungshäufigkeit.
- (3) Maßgebend für die Veranlagung der volumenbezogenen Gebühren ist das für den Zeitpunkt der Entstehung oder Änderung der Gebührenpflicht (§ 3) zur Verfügung gestellte Behältervolumen. Stichtag für die Feststellung des nach den Abfallentsorgungssatzungen des Zweckverbandes und der Gemeinde Kirchhundem vorzuhaltenden Behältervolumens ist der 01.01. eines jeden Jahres. Auf Antrag werden Änderungen des Behältervolumens von Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr/Jahr je Grundstück beträgt: 22,09 Euro
- (2) Die Gebühren für die Restabfallbehälter betragen:
- | | |
|--|---------------|
| a) je 80 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr | 83,22 Euro |
| b) je 120 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr | 124,83 Euro |
| c) je 240 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr | 249,67 Euro |
| d) je 1.100 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr | 1.144,60 Euro |
| e) je 1.100 l-Behälter bei 14-täglicher Entleerung/Jahr | 2.289,20 Euro |
| f) je 1.100 l-Behälter bei wöchentlicher Entleerung/Jahr | 4.578,41 Euro |
| g) je 1.100 l-Behälter/Abruf- bzw. Zusatzentleerung | 88,05 Euro |
- (3) Bei Benutzung eines 80 l-Restabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 l, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall: 62,42 Euro/Jahr.
- (4) Die Gebühren für die Bioabfallbehälter bei zwei-wöchentlicher (in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Oktober wöchentlicher) Entleerung betragen:
- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) je 80 l-Behälter/Jahr | 68,04 Euro |
| b) je 120 l-Behälter/Jahr | 102,06 Euro |
| c) je 240 l-Behälter/Jahr | 204,12 Euro |
- (5) Bei Benutzung eines 80 l-Bioabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 l, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall: 51,03 Euro/Jahr
- (6) Die Gebühren für die Abfallsäcke in Form des Kaufpreises betragen:
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) je 80 Liter-Restabfallsack | 6,40 Euro |
| b) je 80 Liter-Bioabfallsack | 1,80 Euro |

§ 6 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7 **Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühren werden von der Gemeinde jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der die Erhebung anderer Abgaben mit einbeziehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 5 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Sofern der/die Gebührenpflichtige gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz beantragt hat, die Grundsteuer und sonstige grundstücksbezogene Abgaben in einem Gesamtbetrag am 01.07. zu entrichten, so gilt dieser Fälligkeitstermin auch für die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren. Nachzufordernde Gebühren für zurückliegende Zeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 6 sind bei Kauf des Abfallsackes zu entrichten.

Satzung vom 20.11.2016, in Kraft am 01.01.2016

1. Nachtragssatzung vom 19.12.2016, in Kraft am 01.01.2017
2. Nachtragssatzung vom 18.12.2017, in Kraft am 01.01.2018
3. Nachtragssatzung vom 17.12.2018, in Kraft am 01.01.2019
4. Nachtragssatzung vom 16.12.2019, in Kraft am 01.01.2020
5. Nachtragssatzung vom 18.12.2020, in Kraft am 01.01.2021
6. Nachtragssatzung vom 17.12.2021, in Kraft am 01.01.2022
7. Nachtragssatzung vom 16.12.2022, in Kraft am 01.01.2023
8. Nachtragssatzung vom 15.12.2023, in Kraft am 01.01.2024
9. Nachtragssatzung vom 13.12.2024, in Kraft am 01.01.2025
10. Nachtragssatzung vom 19.12.2025, in Kraft am 01.01.2026